

Reaktion des russischen Parlaments auf die Militärinvasion in Tschetschenien

Schneider, Eberhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schneider, E. (1995). *Reaktion des russischen Parlaments auf die Militärinvasion in Tschetschenien*. (Aktuelle Analysen / BIOst, 35/1995). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-45585>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Reaktion des russischen Parlaments auf die Militärintervention in Tschetschenien¹

Zusammenfassung

Der Föderationsrat rügte am 17. Dezember 1994 Präsident Boris Jelzin wegen Mißachtung des Parlamentsbeschlusses, in Tschetschenien so lange keine Gewalt einzusetzen, bis die Staatsorgane in Übereinstimmung mit der Verfassung eine andere Entscheidung gefällt haben. Er forderte die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen und die Fortsetzung der Verhandlungen. Während die Staatsduma am 13. Dezember 1994 ebenfalls noch die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen forderte, machte sie sich zehn Tage später die offizielle Begründung zu eigen, daß es in Tschetschenien um die Entwaffnung illegaler militärischer Formationen gehe, was nicht ohne militärische Gewaltanwendung möglich sei. Am 13. Januar 1995 setzte die Staatsduma eine Kommission ein, die alle Umstände untersuchen sollte, die zur Tschetschenien-Krise geführt hatten. Weder wurde der Regierung das Mißtrauen ausgesprochen noch wurde beschlossen zu prüfen, ob ein Verfahren zur Amtsenthebung des Präsidenten wegen des nicht von der Verfassung gedeckten Einsatzes der Armee und wegen massiver Verletzung wichtiger in der russischen Verfassung verankerter Grundrechte einzuleiten sei. Am 10. März 1995 setzte die Staatsduma den Menschenrechtsbeauftragten des Parlaments, Sergej Kowaljow, wegen seiner Kritik an der Militärintervention ab.

Auf die brutale russische Militärintervention in Tschetschenien am 11. Dezember 1994 mußte das russische Parlament reagieren. Die Reaktionen der beiden Parlamentskammern - Föderationsrat und Staatsduma -

¹ Diese Analyse ist der Vorabdruck eines Kapitels eines Berichts des BIOst, der demnächst erscheinen wird.

unterscheiden sich bis zu einem gewissen Grad voneinander, stimmen aber in ihren Grundaussagen überein.

Föderationsrat

Der Föderationsrat, in dem die Republiken und Gebiete vertreten sind, hätte von vornherein in den Entscheidungsprozeß über die Tschetschenien-Invasion einbezogen werden müssen, wenn Präsident Boris Jelzin - als Voraussetzung für den Truppeneinsatz - über Tschetschenien den Ausnahmezustand verhängt hätte. Dieses Dekret hätte der Föderationsrat bestätigen müssen (Art. 102 c der Verfassung). Doch ein solches Präsidentendekret gab es nicht. Welche Beschlüsse faßte der Föderationsrat?

- Bereits vor Beginn der Militärintervention untersagte der Föderationsrat am 8. Dezember 1994 den Einsatz von Gewalt in Tschetschenien. In einer Verordnung forderte der Föderationsrat den Präsidenten auf, Verteidigungsminister Pawel Gratschow, Innenminister Wiktor Jerin und dem Direktor der Föderalen Dienstes der Spionageabwehr, Sergej Stepaschin, den Auftrag zu erteilen, auf dem Territorium Tschetscheniens so lange keine Gewalt anzuwenden, bis die Staatsorgane in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen eine andere Entscheidung gefällt haben.¹
- Nach Beginn der Militärintervention kritisierte der Föderationsrat am 17. Dezember 1994 den Präsidenten wegen Mißachtung dieses Parlamentsbeschlusses. Er forderte die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen und die Fortsetzung der Verhandlungen auf der Grundlage der Wahrung der territorialen Integrität der Russischen Föderation sowie der Schaffung von Möglichkeiten der freien Willensäußerung des Volkes der Tschetschenischen Republik. Jelzin wurde vom Föderationsrat aufgefordert, über sein Vorgehen in Tschetschenien Rechenschaft abzulegen. Schließlich sprach sich der Föderationsrat für eine neue gesetzliche Regelung des Einsatzes der Streitkräfte innerhalb der Russischen Föderation aus.²
- Am 12. Februar 1995 beauftragte der Föderationsrat das Verfassungsgericht mit der Prüfung der Dekrete des Präsidenten vom 1., 9. und 17. Dezember 1994, in denen Jelzin die Anwendung von Gewalt in Tschetschenien anordnete, auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Für diesen Auftrag stimmten 72 der 176 Abgeordneten, also doppelt so viel wie erforderlich.³

Staatsduma

In der Staatsduma verurteilten nur die Fraktion "Wahl Rußlands" (WR) unter Jegor Gajdar und die ebenfalls zum demokratischen "Lager" zählende Fraktion der Wählervereinigung "Jabloko" unter Grigorij Jawlinskij die Militärintervention. Nach Auskunft von WR-Abgeordneten war in der WR-Fraktion anfangs nur eine Minderheit gegen die Tschetschenien-Invasion. Erst nach der eindeutigen öffentlichen Verurteilung dieser Invasion durch Gajdar folgte die Fraktion ihrem Vorsitzenden. Eindeutig positiv zur Invasion äußerten sich die Fraktion der Liberaldemokratischen Partei Rußlands (LDPR) unter Wladimir Schirinowskij, die kleine noch nationalistischere Gruppierung "Russischer Weg" und überraschenderweise die Fraktion "Liberaldemokratische Union 12. Dezember", die hauptsächlich aus Vertretern des neuen Unternehmertums besteht. Die übrigen Fraktionen, Gruppen und Gruppierungen, darunter auch die Kommunistische Partei der Russischen Föderation (KPRF) und die Agrarpartei Rußlands (APR), nahmen eine halbherzige bzw. unentschlossene Position ein.⁴ Der WR-Abgeordnete Boris Solotuchin definierte die Kriegspartei der Staatsduma präzise: die gesamte LDPR-Fraktion bis auf einen Abgeordneten, 80 Prozent der KPRF-Fraktion, 82 Prozent der APR-Fraktion, die zentristische Gruppierung der Demokratischen Partei Rußlands (DPR) bis auf drei Abgeordnete und die Fraktion der Partei für Russische Einheit und Eintracht (PREE) unter dem Stellvertretenden Regierungschef Sergej Schachraj bis auf vier Abgeordnete.

¹ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 33, 1994, Pos. 3418, S. 4882.

² Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 35, 1994, Pos. 3666, S. 5201 f.

³ OMRI Daily Digest, 13.2.1995.

⁴ Nach Tabelle in: Novaja ežednevnaja gazeta, 3.2.1995, S. 5.

Nach Beginn der Militärintervention in Tschetschenien gingen folgende Initiativen von der Staatsduma aus:

- Die Staatsduma faßte nach einer scharfen Diskussion am 13. Dezember 1993 einen Beschluß, in dem sie die Arbeit der föderalen staatlichen Machtorgane hinsichtlich der politischen Regelung der explosiven Situation in der Tschetschenischen Republik als "unbefriedigend" bewertete. Präsident und Regierung wurden aufgefordert, "alle vorhandenen politischen und rechtlichen Maßnahmen und Mittel einzusetzen, um den bewaffneten Kampf in der Tschetschenischen Republik zu beenden".¹
- Sie verabschiedete am Ende ihrer 2. Sitzungsperiode am 23. Dezember 1994 eine Erklärung, in der sie sich an den Präsidenten und die Regierung Rußlands sowie an die kämpfenden Parteien in Tschetschenien mit dem Vorschlag wandte, unverzüglich ein Moratorium für alle Kampfhandlungen in Tschetschenien zu verkünden und an den Verhandlungstisch zurückzukehren.²
- In einer Stellungnahme zur Resolution des Europäischen Parlaments machte sich die Staatsduma am 23. Dezember 1994 die offizielle Begründung für die Militärintervention in Tschetschenien zu eigen: Die Armee werde in Tschetschenien nicht gegen eine Minderheit, sondern zur Entwaffnung illegaler militärischer Formationen eingesetzt. Da diese Formationen über Panzer, Raketenvorrichtungen, Artillerie und Kampfflugzeuge verfügten, sei die Entwaffnung dieser Einheiten ohne Anwendung militärischer Gewalt nicht möglich.³
- Sie bildete einen internen operativen Stab, der anfangs vom damaligen Stellvertretenden Vorsitzenden der zweiten Parlamentskammer, dem KPFR-Abgeordneten Walentin Kowaljow, geleitet wurde. (Jelzin berief Walentin Kowaljow am 5. Januar 1995 zum Justizminister.)
- Die Gruppierung "Jabloko" erarbeitete den Entwurf des "Gesetzes über die Bildung von Delegationen zur Beilegung des bewaffneten Konflikts in der Republik Tschetschenien". Dieser Entwurf enthielt einen Plan zur Beilegung der Tschetschenien-Krise in drei Etappen, wobei für jede Etappe entsprechende staatliche Delegationen zu bilden wären.⁴
- Die Gruppierung PREE brachte den Entwurf für einen Beschluß ein, der ebenfalls einen Plan für die Beilegung der Tschetschenien-Krise in drei Etappen enthielt. Der Zeitraum für die Umsetzung dieses Plans war auf zwei bis drei Jahre angelegt.⁵
- Der Vorsitzende des Komitees der Staatsduma für Verteidigung, der WR-Abgeordnete Sergej Juschenkow, schlug vor, alle Amtspersonen gesetzlich zu verpflichten, das Parlament umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren. Zuerst sollte diese Bestimmung in die Verfassung, dann in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.⁶
- Eine Reihe von Abgeordneten legte den Entwurf des "Gesetzes über das Verbot für die Streitkräfte der Russischen Föderation, Kampfhandlungen auf dem Territorium der Russischen Föderation zu führen" vor.⁷
- Das Gesetzgebungskomitee der Staatsduma wurde aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Verfassungsversammlung zu erarbeiten. Diese sollte eine neue Verfassung annehmen, nach welcher der Präsident nicht mehr Chef der Exekutive wäre, sondern nur noch Staatsoberhaupt.⁸
- Einzelne Abgeordnete und kleine Abgeordnetendelegationen versuchten im Dezember 1994 auf

¹ Rossijskaja gazeta, 15.12.1994.

² Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 1, 1995, Pos. 35, S. 62.

³ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 1, 1995, Pos. 31, S. 59 f.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda.

eigene Initiative, durch Reisen nach Tschetschenien zuerst das Ausbrechen von Kampfhandlungen zu verhindern, was ihnen nicht gelang. Allerdings konnten sie erreichen, daß russische Kriegsgefangene freikamen. Hier ist besonders der Vorsitzende der Menschenrechtskommission beim Präsidenten und - mittlerweile von der Staatsduma abgesetzte - Menschenrechtsbevollmächtigte der Russischen Föderation, der WR-Abgeordnete Sergej Kowaljow, zu erwähnen.¹

- Auf Antrag der WR-Fraktion fand am 11. Januar 1995 - praktisch zur Eröffnung der 3. Sitzungsperiode - eine Sondersitzung der Staatsduma zu Tschetschenien statt. Auf dieser Sitzung wurden Verfassungsänderungen vorgeschlagen, welche die Entscheidungen des Präsidenten einer parlamentarischen Kontrolle unterwerfen und die Kriegführungsmöglichkeit des Präsidenten beschränken. Außerdem wurden drei Gesetzentwürfe vorgelegt, die Jelzin die Möglichkeit nehmen sollten, den Krieg in Tschetschenien fortzusetzen. Der erste Gesetzentwurf sollte den Einsatz der Streitkräfte innerhalb der Russischen Föderation ohne vorherige Verhängung des Ausnahmezustandes verbieten. Der zweite Gesetzentwurf verpflichtete die Streitkräfte, innerhalb von drei Tagen die Namen der gefallenen, verwundeten oder vermißten Soldaten bekanntzugeben. Der dritte Gesetzentwurf verbot der Regierung, aus Haushalts- oder Reservefondsmitteln im I. Quartal 1995 den Tschetschenien-Krieg zu finanzieren. Diese Initiativen fanden keine Mehrheit in der Staatsduma oder gelangten nicht einmal auf die Tagesordnung der Sitzungen.²
- Statt dessen faßte die Staatsduma am 13. Januar 1995 einen Beschluß, in dem sie Präsident und Regierung aufforderte, "umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Kampfhandlungen auf dem Territorium Tschetscheniens zu beenden und die Voraussetzungen für eine politische Beilegung des Konflikts zu schaffen". Die Ereignisse in der Tschetschenischen Republik hätten "wesentliche Lücken in der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation aufgezeigt". In Rußland fehlten unter den Bedingungen einer kritischen Situation die Möglichkeiten für ein effizientes und abgestimmtes Zusammenwirken aller Säulen der Staatsmacht. In der Verfassung sei das Gleichgewicht zwischen den Befugnissen der verschiedenen Säulen der Staatsmacht nicht gewahrt, die Kontrollfunktionen der Föderalversammlung (Föderationsrat plus Staatsduma) seien begrenzt, und es fehle die rechtliche Grundlage für einen Einsatz der Streitkräfte der Machtstrukturen, d.h. des Verteidigungsministeriums, des Innenministeriums und des Föderalen Dienstes der Spionageabwehr. Die Staatsduma hielt deshalb Verfassungsänderungen zwecks Erweiterung der Kontrollfunktionen der Föderalversammlung für notwendig. Dem Präsidenten wurde empfohlen, eine Kommission zur Untersuchung und rechtlichen Bewertung der Aktionen von Amtspersonen zu bilden, die im Nord-Kaukasus den Tod von Menschen und Zerstörung verursacht haben. Ferner sollte der Präsident eine Kommission zur Beurteilung des Zustands der Streitkräfte, der Rüstungsindustrie und der Militärreform bilden. Die Überarbeitung des Sicherheitsgesetzes, in dem die Funktionen des Sicherheitsrats und die Vollmachten seiner Mitglieder exakt festgelegt werden sollten, sollte beschleunigt werden.³
- Am 13. Januar 1995 setzte die Staatsduma eine Kommission ein, die alle Umstände untersuchen soll, die zur Tschetschenien-Krise geführt haben.⁴ Diese Kommission, die aus je einem Vertreter jeder Fraktion, Gruppe und Gruppierung besteht, wird von dem DPR-Abgeordneten Stanislaw

¹ Vgl. dazu: Peter Hübner, Sergej Kowaljow und die Menschenrechtsverletzungen im Tschetschenien-Krieg. Aktuelle Analysen des BIOst, 16, 1995.

² Gosudarstvennaja Duma. Stenogramma zasedanij. Bjulleten' N 78, 11 janvarja 1995 goda, S. 56. Robert Ortung, A Painful Price, in: Transition, 3, 1995, S. 5.

³ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 5, 1995, Pos. 370, S. 652.

⁴ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 5, 1995, Pos. 369, S. 650-652.

Goworuchin geleitet.¹ Die Kommission soll einen Ergebnisbericht in einer parlamentarischen Anhörung sowie ein Paket von Gesetzesinitiativen vorlegen, die sich aus dem Tätigkeitsbericht der Kommission ergeben. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sollen von der Staatsduma geprüft werden.

- Am 10. März 1995 setzte die Staatsduma Sergej Kowaljow wegen seiner Kritik an der Militärintervention in Tschetschenien und wegen seines Einsatzes für die Opfer der militärischen Angriffe als ihren Menschenrechtsbevollmächtigten mit 234 Ja-Stimmen (52,5 %) ab.²
- Das Gesetzgebungskomitee legte am 24. März 1995 Vorschläge zur Verfassungsänderung vor, die den Präsidenten verpflichten, auch den Verteidigungs-, Innen- und Außenminister von der Staatsduma bestätigen zu lassen. Ferner soll es dem Präsidenten erschwert werden, das Parlament zu entlassen. Vorher muß er eine Genehmigung dafür durch das Verfassungsgericht einholen.³
- Am 5. April 1995 stimmten 228 Abgeordnete der Staatsduma bei 56 Gegenstimmen in der ersten Lesung für ein Gesetz, das die Regierung veranlassen soll, Verhandlungen mit den Verantwortlichen in Tschetschenien zu beginnen. Zugleich sieht das Gesetz die Gründung einer Kommission vor, die diese Friedensverhandlungen überwachen soll.⁴
- Am 6. April 1995 beauftragten 90 Abgeordnete der Staatsduma das Verfassungsgericht zu prüfen - ähnlich wie am 12. Februar 1995 der Föderationsrat -, ob der Einsatz der Armee in Tschetschenien verfassungsgemäß sei.⁵

Beurteilung

Die Erklärungen und Forderungen der Staatsduma an den Präsidenten und die Regierung, ein Moratorium der Kampfhandlungen und den sofortigen Beginn von Friedensverhandlungen zu erreichen, blieben ohne Folgen, da sie keinen Gesetzescharakter hatten und somit die Exekutive zu nichts verpflichteten. Auf der anderen Seite hielten sich die Tschetschenien-Beschlüsse der beiden Parlamentskammern in Grenzen. Z.B. hätte die Staatsduma der Regierung ihr Mißtrauen aussprechen können. Wenn dies innerhalb von drei Monaten erneut geschieht (Art. 117, Abs. 3), hat der Präsident die Wahl, die Regierung zu entlassen oder das Parlament aufzulösen. Vor dem 12. Dezember 1994 hatte er nur die Alternative gehabt, die kriegführende Regierung zu entlassen, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten für einen Mißtrauensantrag gestimmt hätte. Insofern ist vielleicht der Invasionstermin 11. Dezember 1994 nicht ganz zufällig gewählt worden, denn am 12. Dezember 1994 war das erste Jahr nach der Wahl des Parlaments abgelaufen, in dem der Präsident laut Verfassung die Staatsduma nicht auflösen darf (Art. 109, Abs. 3).

Ferner hätte die Staatsduma beschließen können zu prüfen, ob ein Verfahren zur Amtsenthebung des Präsidenten einzuleiten sei. Ein solches Verfahren ist nach Artikel 93 der Verfassung möglich, wenn die Staatsduma den Präsidenten des Hochverrats oder eines anderen schweren Verbrechens anklagt. Dann muß ein Gutachten des Obersten Gerichts bestätigen, daß die Handlungen des Präsidenten Merkmale eines Verbrechens aufweisen. Außerdem muß das Verfassungsgericht attestieren, daß das vorgeschriebene Verfahren der Amtsenthebung eingehalten wurde. Der Beschluß zur Amtsenthebung des Präsidenten muß von einem Drittel der Abgeordneten der Staatsduma beantragt werden. Zwei Drittel der Abgeordneten der Staatsduma müssen dann für eine Anklageerhebung votieren. Anschließend müssen innerhalb von drei Monaten zwei Drittel der Abgeordneten des Föderationsrats die Amtsenthebung des Präsidenten beschließen. Der nicht von der Verfassung gedeckte Einsatz der Armee in Tschetschenien und die massive Verletzung wichtiger in der russischen Verfassung verankerter Grundrechte, wie z.B. das Recht auf Leben (Art. 20, Abs. 1) und das Recht auf Wohnraum, der nicht willkürlich entzogen werden darf (Art.

¹ Tschinarichina, Galina, Gewaltenteilung vor dem Hintergrund des Krieges, in: Wostok, 2, 1995, S. 10.

² Gosudarstvennaja Duma. Stenogramma zasedanij. Bjulleten' N 90, 10 marta 1995 goda, S. 34.

³ INTERFAX, 24.3.1995.

⁴ OMRI Daily Digest, 6.4.1995.

⁵ OMRI Daily Digest, 7.4.1995.

40 a), hätten angesichts der Vernichtung Grosnyjs und der sinnlosen Opferung Tausender Zivilisten und

junger russischer Soldaten daraufhin geprüft werden können, ob sie für eine Anklageerhebung gegen den Präsidenten ausreichen. Statt dessen beschränkte sich das Parlament mit monatelanger Verspätung darauf, vom Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Militäreinsatzes prüfen zu lassen.

Obwohl die LDPR-Fraktion als einzige Fraktion die Militärintervention von Anfang an eindeutig unterstützt hat, hat die LDPR aus der Tschetschenien-Krise keinen politischen Gewinn ziehen können. Am Vorabend der Tschetschenien-Sondersitzung am 11. Januar 1995 traf sich Schirinowskij mit Regierungschef Wiktor Tschernomyrdin, um die Abwehr regierungs- und präsidentenkritischer Initiativen der demokratischen Fraktionen in der Staatsduma bezüglich Tschetschenien abzusprechen.¹ Ein Treffen Schirinowskij's mit Jelzin, das bereits vorbereitet worden war, kam nur deshalb nicht zustande, weil Jelzins Umgebung dann doch einsah, daß ein solches Treffen, bei dem sich der Präsident der Unterstützung Schirinowskij's versichert hätte, dem LDPR-Vorsitzenden mittelfristig mehr genutzt hätte als dem Präsidenten.²

Die eigentliche "Krisengewinnler" sind die KPFR und ihre Verbündete, die APR. Das Blutvergießen auf dem Territorium der Russischen Föderation, das die KPFR kritisierte, und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation stärkten die kommunistischen Positionen zu Beginn der "Wahlsaison". Der eigentliche Verlierer der Krise ist die demokratische WR-Fraktion.³ Gajdars Gegner kritisierten ihn, weil er 1992 in seiner damaligen Funktion als Amtierender Regierungschef dem Verkauf von schweren Waffen an den tschetschenischen Präsidenten Dschochar Dudajew zugestimmt hatte.⁴ Der Tschetschenien-Krieg macht es den demokratischen Parteien noch schwerer, einen gemeinsamen Kandidaten für die Präsidentschaftswahl 1996 aufzustellen.

Beide Kammern des Parlaments und verschiedene Fraktionen der Staatsduma näherten sich im Laufe der Zeit in der Tschetschenien-Frage immer mehr den Positionen des Präsidenten an, wobei die versöhnliche Haltung der Vorsitzenden beider Kammern, Wladimir Schumejko und Iwan Rybkin, in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen ist.⁵ Als Belohnung für die moderate Reaktion der beiden Parlamentskammern auf die Tschetschenien-Invasion beförderte Jelzin die beiden Vorsitzenden am 10. Januar 1995 von einfachen zu Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats.⁶

Die Situation in Rußland nach Beginn der Militärinvasion in Tschetschenien läßt sich mit Galina Tschinarichina vom Moskauer Institut "EPIzentr", das Jawlinskij nahesteht, folgendermaßen zusammenfassen: "Das wichtigste Ergebnis des Krieges in Tschetschenien für das politische System der Russischen Föderation ist heute, daß seine autoritäre Komponente erheblich gestärkt wurde. Bereits in der formalen Logik der Verfassung angelegt, wurde sie jetzt vollständig in der politischen Praxis verwirklicht. Die Institute der Demokratie sind äußerst schwach und drohen, zur reinen Dekoration eines streng autoritären Regimes zu verkommen."⁷

Eberhard Schneider

¹ Izvestija, 14.1.1995.

² Izvestija, 2.2.1995.

³ Orttung a.a.O. S. 5.

⁴ Izvestija, 10.1.1995.

⁵ Tschinarichina a.a.O. S. 11.

⁶ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 3, 1995, Pos. 176 und 177, S. 398 f.

⁷ Tschinarichina a.a.O. S. 11.